



KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Siegendorf vom 16.03.2026 über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister wie folgt verordnet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 16.03.2026 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister.

Gemäß § 23 Abs. 3 Bgld. Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55, idF LGBL. 72/2019, iVm § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBL. Nr.159/1960, idF BGBL.I Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

Folgende gemäß § 94 d StVO 1960, BGBL. 159/1960, i.d.g.F., im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gelegenen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden dem Bürgermeister übertragen:

- 1c. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5,
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden,
- 4a. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a,
5. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
13. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen),
14. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
16. die Erlassung von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen, die durch die Bewilligung von Arbeiten gemäß § 90 StVO erforderlich werden,
18. die Erlassung von Verordnungen nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer),

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin
Rita Stenger

Angeschlagen am: 17.03.2026

Abgenommen am: 01.04.2026